

Vereinssatzung

Satzung der Spielegilde Wulften e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Spielegilde Wulften e.V. und ist seit __.__.2025 im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 37199 Wulften am Harz

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) einen Beitrag zur Anerkennung und Würdigung von Gesellschaftsspielen als Kulturgut zu leisten.
 - b) Gemeinschaft zu schaffen, zu fördern und zu etablieren.
 - c) individuelle Weiterentwicklung durch das Lernen und Verstehen von Prozessen sowie Regeln anhand von Gesellschaftsspielen.
 - d) ein Umfeld zu schaffen, an dem Spaß und Zufriedenheit erlebt werden können.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. das regelmäßige gemeinsame Spielen von Gesellschaftsspielen.
 - b. das Kennenlernen von unterschiedlichsten Formen und Systemen des Gesellschaftsspiels.
 - c. die Austragung von Wettkämpfen, Turnieren und diversen Themenbasierten Spielveranstaltungen
3. Der Verein ist nicht wirtschaftlich und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
4. Die Verfolgung weltanschaulicher und politischer Ziele ist ausgeschlossen.
5. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen mittelbar und unmittelbar nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausgeschlossen von der Verwendung im Verein sind Spiele um Geld, sowie Konsole oder Computerspiele. Es sei denn, für ein Spiel werden Apps oder Computerprogramme benötigt, welche die Immersion eines Spiels vertiefen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, ohne Ansehen von Stand, Geschlecht, Herkunft, Religion oder Nationalität.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist textlich an den Vorstand zu richten, ggf. mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung.
2. Das Mindestalter, für die Aufnahme in den Verein, ist 14 Jahre.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich unter Beifügung der Satzung zu bestätigen. Die Satzung muss anerkannt werden.
4. Ein Anspruch von Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied im Verein ist zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet.
2. Die Beitragshöhe wird nach Bedarf des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Austritt aus dem Verein. Der gesamte Jahresbeitrag ist mit dem Eintritt abzugelten.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres abzugelten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- c. schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, nach Eingang beim Vorstand, ggf. mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung.
- d. Ausschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Eine Rückgewähr von Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen. Eine Rückzahlung des Jahresbeitrages ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Der geschäftsführende Vorstand kann davon Ausnahmen zu Gunsten des ehemaligen Mitgliedes beschließen.

2. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:

- a. unehrenhaftes Verhalten §2 Abs.1
- b. Gefährdung oder Schädigung der Vereinsinteressen
- c. Verstoß gegen die Vereinssatzung
- d. Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten, trotz schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist sofort wirksam. Er muss schriftlich erfolgen und bedarf einer Begründung. Gegen den Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich nach erfolgter Zustellung des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, nachdem dem/der Einspruchsführenden/m Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme während der Mitgliederversammlung gegeben wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung.
- b. Teilnahme und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen unter Beachtung der §§ 11 und 12 dieser Satzung. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr zur Eröffnung der Versammlung vollendet haben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung und sonstige Bestimmungen des Vereins einzuhalten und die Einrichtungen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- b. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- c. Vereins-/ Mitgliedereigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Gildenmeister/in (1. Vorsitzende/r)
- b. Gildensekundant/in (2. Vorsitzende/r)
- c. Schatzmeister/in (Kassenwart/in)
- d. Schriftgelehrte/r (Schriftführer/in)

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und deutsche/r Staatsbürger/in sein.

3. Die Amtsdauer eines Vorstandsamtes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist unzulässig.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand eine/n Vertreter*in bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt eine/n Nachfolger/in für die restliche Amtsdauer des Vorstands.

6. Vergütung:

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Vergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand nach § 9 dieser Satzung. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Sonderbeauftragte berufen. Sie haben im Vorstand Sitz und Wort. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung, die in der Regel der/die 1. Vorsitzende ist. Bei seiner/ihrer Verhinderung leitet der/die 1. oder 2. Stellvertreter/in die Sitzung. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands es fordern.
6. Der Vorstand ist berechtigt, diese Satzung zu ändern, wenn dies aus behördlichen Gründen erforderlich ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Sie findet bevorzugt in Präsenz statt, kann aber ggf. auch online stattfinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder persönlichem Brief, zusätzlich wird der Termin auf der Vereinswebsite ausgeschrieben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der/ die 1. Vorsitzende, der Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Gildenmeister oder einem berufenen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen
 - d. Entlastung des Vorstands

- e. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands und über die fristgerecht eingereichten Anträge zur Tagesordnung
- f. Wahlen
- g. Festsetzung des Jahresbeitrags
- h. Änderungen der Satzung
- i. Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen deren Ausschluss
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung eines Liquidators

§ 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Eine Stimmabgabe in schriftlicher Form an den Vorstand über bereits bekannte Tagesordnungspunkte ist zulässig. Die Stimmabgabe muss spätestens am Vortag der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Diese/r kann auch eine Stichwahl durchführen lassen. Jedes Mitglied kann eine Geheimwahl beantragen. Diesem ist stattzugeben.
4. Ein Beschluss auf Änderung der Vereinssatzung oder auf Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer*in und von dem/der Versammlungsleiter*in, zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind alle Anwesenden, die Zahl der Stimmberechtigten, alle Anträge und Vorlagen, Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen mit dem Verhältnis der Stimmen anzugeben.

Das Protokoll ist von dem/der Schriftgelehrten anzufertigen. Sollte der/die Schriftgelehrte nicht anwesend sein, so bestimmt der Vorstand eine/n Protokollführer/in aus der Versammlung.

§ 13 Wahlen

1. Für die Wahl bestimmt der/die Versammlungsleiter/in eine/n Wahlleiter/in, der/die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich ist.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr zur Eröffnung der Versammlung vollendet haben.
3. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen. Sofern eines der anwesenden

Mitglieder eine geheime Wahl fordert, ist geheim abzustimmen.

4. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine getrennte Liste aufzustellen und ein eigener Wahlgang durchzuführen. Aus der Kandidat*innenliste gilt der-/diejenige als gewählt, auf den/die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
5. Der Vorstand wird alterierend gewählt. Der/die Gildenmeister/in und der/die Schatzmeister/in werden in einer Wahlperiode gewählt, der/die Gildensekundant/in und der/die Schriftgelehrte werden in einer davon abweichenden Wahlperiode gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung stellt zwei Kassenprüfer*innen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollen die notwendige Eignung besitzen. Zweiter Kassenprüfer rückt auf den Posten des ersten Kassenprüfers auf. Ein neuer zweiter Kassenprüfer ist von der Versammlung zu stellen.
2. Die Kassenprüfer*innen haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen und die Pflicht, es mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu tun.
3. Die Kassenprüfer*innen erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse.

§ 15 Rechtsmittel

1. Gegen Anordnungen des Vorstands, eines Vorstandsmitgliedes oder einer/s Sonderbeauftragten ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.
2. Der Einspruch ist nur wirksam, wenn er binnen zwei Wochen beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingegangen ist.
3. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Der Einspruchsentscheid ist dem/der Einspruchsführenden schriftlich zu begründen.

§ 16 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres und endet mit dem 31. Dezember des selben Jahres.

Gründungsurkunde

Spielegilde Wulften

Folgende Personen haben am 01.11.2024 den Verein „Spielegilde Wulften“ gegründet.

Gildenmeister/in

Jens Schaper

Name in Druckschrift

Gildensekundant/in

Sascha Reuter

Name in Druckschrift

Schatzmeister/in

Steffen Mönlich

Name in Druckschrift

Schriftgelehrte/r

Jan Peinemann

Name in Druckschrift

Mitglied

Alwin Reuter

Name in Druckschrift

Mitglied

Stefan Bierwirth

Name in Druckschrift

Mitglied

Kevin Herb

Name in Druckschrift

Mitglied

Frederic Heise

Name in Druckschrift

Wulften am Harz, den 01.11.2024